

zu den Richtlinien über die Auswahl und Invertragnahme von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen bzw. Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen (verlautbart unter [www.aekbgld.at](http://www.aekbgld.at))

## **Reihungskriterien**

### **I. FACHLICHE EIGNUNG**

#### **§ 1 Fachliche Eignung**

- (1) Die fachliche Eignung ist auf Grund der Berufserfahrung als Arzt zu beurteilen.
- (2) Maßgeblich für die Beurteilung ist das zeitliche Ausmaß der ärztlichen Tätigkeit (§ 2); zusätzlich ist eine Wahlarztstätigkeit bzw. eine Tätigkeit als Gesellschafter in einer Vertragsgruppenpraxis oder Wahlgruppenpraxis (§ 3) sowie eine Tätigkeit als Vertreter (§ 4) zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass im selben Kalendermonat neben einer anrechenbaren Wahlarztstätigkeit bzw. neben einer Tätigkeit als Gesellschafter einer Vertrags- oder Wahlgruppenpraxis (§ 3) eine Vertretungstätigkeit (§ 4) im Ausmaß von höchstens 5 vollen Ordinationstagen angerechnet werden kann.

#### **§ 2 Ärztliche Tätigkeit**

- (1) Für Zeiten ärztlicher Tätigkeiten ab Eintragung in die Ärzteliste erhält der Bewerber pro vollen Monat 0,125 Punkte, wobei insgesamt dafür 15 Punkte erreicht werden können.
- (2) Ärztliche Tätigkeiten außerhalb Österreichs werden nur bei festgestellter Gleichwertigkeit durch die Österreichische Ärztekammer angerechnet.

#### **§ 3 Wahlärztliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Gesellschafter einer Vertrags- oder Wahlgruppenpraxis**

- (1) Für die wahlärztliche Tätigkeit können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 0,3 Punkte pro vollen Monat erreicht werden. Insgesamt sind daraus höchstens 10,8 Punkte zu erreichen.
- (2) Eine wahlärztliche Tätigkeit führt nur dann zu Zusatzpunkten, wenn die Ordinationsausstattung den fachspezifischen Qualitätskriterien der Österreichischen Ärztekammer („Qualitätsmindeststandard“) entspricht sowie eine Mindestordinationszeit von 10 Wochenstunden gegeben ist. Für den Fall einer wahlärztlichen Tätigkeit außerhalb von Österreich hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung über die freiberufliche Tätigkeit als niedergelassener Arzt beizubringen.
- (3) Eine Wahlarztstätigkeit ist für höchstens 3 Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Besetzungszeitpunkt anrechenbar.

- (4) Eine wahlärztliche Tätigkeit unter sechs Monaten führt zu keiner Anrechnung.
- (5) Bei einer Mehrfacheintragung (als Arzt für Allgemeinmedizin und Facharzt oder Facharzt mehrerer Sonderfächer etc.) in die Ärzteliste können nur für ein Fach wahlärztliche Punkte erreicht werden. Der Bewerber hat bei einer konkreten Bewerbung zu entscheiden, ob er für das konkret ausgeschriebene Fach wahlärztliche Punkte erhalten will. Diese Entscheidung ist für allfällige weitere Bewerbungen in einem anderen Fach bindend und kann rückwirkend nicht geändert werden.
- (6) Wahlärzte, die bei der Besetzung einer Stelle für Allgemeinmedizin im selben Sanitäts-sprengel wie die ausgeschriebene Stelle bzw. bei Fachärzten im selben Bezirk niederge-lassen sind, erhalten unter Berücksichtigung des Abs. 7 die volle Punkteanzahl gemäß Abs. 1, die übrigen Wahlärzte zwei Drittel davon.
- (7) Eine Nebenbeschäftigung (Anstellung etc.) des Wahlarztes im Ausmaß bis zu höchstens 20 Wochenstunden führt unter Beachtung des Abs. 6 zur vollen Anrechnung der wahl-ärztlichen Punkte, bei einer Nebenbeschäftigung im Ausmaß von 21 bis 30 Wochen-stunden werden jeweils die halben Punkte erlangt. Eine über 30 Wochenstunden hi-nausgehende Nebenbeschäftigung führt zu keiner Anrechnung der wahlärztlichen Punk-te.
- (8) Ebenso ist keine Anrechnung wahlärztlicher Punkte für Ärzte mit kurativem Vertrag zu den § 2-Kassen sowie für Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis (ausgenommen dem Juniorpartner einer JSP und einer NFP) zum Zeitpunkt der Bewerbung möglich.
- (9) Für die Tätigkeit als Gesellschafter einer Vertrags- oder Wahlgruppenpraxis gelten die Bestimmungen für die Wahlarztztätigkeit gemäß Abs. 1 bis 8 sinngemäß mit folgender Maßgabe:
  1. Insgesamt können aus dem Titel Wahlarztztätigkeit und Gesellschafter einer Grup-penpraxis höchstens 10,8 Punkte erreicht werden.
  2. Für eine Anrechnung von Punkten nach diesen Bestimmungen ist eine Tätigkeit von mindestens 10 Wochenstunden, wobei auch über die vereinbarten Ordina-tionszeiten hinausgehende ärztliche Tätigkeiten anzurechnen sind, erforderlich.

#### **§ 4 Vertretungstätigkeit**

- (1) Für Vertretungstätigkeiten bei § 2 Kassenvertragsärzten bzw. § 2 Kassenvertragsgrup-penpraxen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pro vollem Ordinationstag 0,06 Punkte erreicht. Insgesamt sind höchstens 7,2 Punkte aus der Vertretungstätig-keit zu erreichen.
- (2) Bei Allgemeinmedizinern ist auch die Vertretung im Wochentagsnachtbereitschaftsdienst (WTN-BD) und Sonn- und Feiertagsbereitschaftsdienst (SFD) zu berücksichtigen, wobei die Vertretung im SFD einem vollen, im WTN-BD einem halben Ordinationstag ent-spricht. Bei einer gleichzeitigen Ordinations- und Bereitschaftsdienstvertretung ist die Anrechnung höchstens mit der Anzahl der Kalendertage begrenzt.

- (3) Zu berücksichtigen sind die letzten 10 Jahre vor dem Besetzungszeitraum.
- (4) Die Vertretungstätigkeiten sind durch schriftliche Bestätigungen des vertretenen Kassenvertragsarztes bzw. der vertretenen Vertragsgruppenpraxis nachzuweisen.
- (5) Für Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis ist die Vertretung des anderen Gesellschafters innerhalb der Vertragsgruppenpraxis nicht anrechenbar.

## **II. ZUSÄTZLICHE FACHLICHE QUALIFIKATION**

### **§ 5 Zusatzqualifikationen**

Zusätzliche fachliche Qualifikationen sind nach Maßgabe der Anlage 3A anzurechnen.

## **III. REIHUNG IN DER BEWERBERLISTE**

### **§ 6 Reihung in der Bewerberliste**

Die sieben Bewerber für eine konkret ausgeschriebene Planstelle mit den besten Reihungspositionen in der jeweiligen Bewerberliste erhalten folgende Punkte: der Erstgereichte erhält 7 Punkte, der Zweitgereichte 6 Punkte, der Drittgereichte 5 Punkte usw.

## **IV. UNTERBRECHUNGSZEITEN**

### **§ 7 Anrechnung von Unterbrechungszeiten**

- (1) Ein geleisteter Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst sowie zurückgelegte Mutterschutzzeiten und Karenzzeiten (BGBl. II 415/2004) werden unter der Voraussetzung, dass dadurch die ärztliche Tätigkeit unterbrochen wurde (ab Eintragung in die Ärzteliste), pro vollem Monat mit 0,125 Punkten angerechnet. Insgesamt sind daraus 2 Punkte zu erreichen.
- (2) Aus den §§ 2 und 7 Abs. 1 sind insgesamt höchstens 15 Punkte anrechenbar.

## **V. SONDERREGELUNG**

### **§ 8 Sonderregelung im Fach Frauenheilkunde und Geburtshilfe (BGBl. II 239/2009)**

- (1) Bei im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe ausgeschriebenen Einzelverträgen erhalten Bewerberinnen aufgrund der durch das weibliche Geschlecht zusätzlich vermittelbaren besonderen Vertrauenswürdigkeit zusätzlich 5,5 Punkte.
- (2) Abs. 1 ist erstmals für Ausschreibungen ab dem 1.1.2010 anzuwenden.